



Unter 18 Jahren
ausgehen?

Infos für Eltern
und Jugendliche

Kontakt:

Jugendschutz

0971/801-7013

jugendschutz@kg.de

www.jugendschutz.landkreis-badkissingen.de

Liebe Eltern, liebe Jugendliche,
im Jugendschutzgesetz gibt es Alters- und Zeitgrenzen u. a. für den Aufenthalt von Minderjährigen in Discos, Gaststätten und auf Festen. Einige dieser Grenzen können aufgehoben werden, wenn Sie als Eltern Ihr Kind begleiten oder wenn Sie eine „erziehungsbeauftragte Person“ benennen, die Ihr Kind begleitet.

Wenn Sie eine „erziehungsbeauftragte Person“ einsetzen, übertragen Sie dieser Person einen Teil Ihrer elterlichen Verantwortung. Sie sollten daher sehr sorgfältig überlegen, wem Sie Ihr Kind anvertrauen!

Was müssen Sie bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Person beachten?

- ➔ Die Person muss volljährig, d.h. über 18 Jahre sein.
- ➔ Sie/er sollte reif genug sein, den/die Minderjährige/n zu beaufsichtigen und ihm/ihr Grenzen setzen zu können.
- ➔ Sie sollten der Person vertrauen (gesicherte Rückkehr).

- ➔ Die erziehungsbeauftragte Person sollte auf keinen Fall unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen. Dies macht die Erziehungsbeauftragung unwirksam!

Was ist bei der Übertagung des Erziehungsauftrages zu beachten?

- ➔ Die erziehungsbeauftragte Person muss Ihr Kind tatsächlich die ganze Zeit begleiten, d.h. es im Blick haben und sich in dessen Nähe aufhalten.
- ➔ Die Erziehungsbeauftragung sollte sich auf eine klar benannte Veranstaltung beziehen.
- ➔ Die Übertragung der Erziehungsbeauftragung sollte schriftlich erfolgen. Ihr Kind sollte die Übertragungserklärung bei sich tragen.
- ➔ Treffen Sie eine klare Vereinbarung zur Rückkehrzeit.
- ➔ Blankounterschriften der Eltern mit nachträglichen Eintragungen der Kinder/Jugendlichen sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.
- ➔ Veranstalter oder Personal der Disco/Gaststätte können nicht als erziehungsbeauftragte Personen eingesetzt werden.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

§4	Aufenthalt in Gaststätten		●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. – Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke oder Lebensmittel (Spirituosen)			
§10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltinger Erzeugnisse, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“			
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“			

● Beschränkungen/zeitliche Begrenzungen ➡ werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.